

ernstlicher in's Auge gefaßt. Die Verhandlungen wurden den beiden gefangenen Oberbefehlshabern, dem Connetable und dem Prinzen Condé, übertragen, und da eine Forderung der Hugenotten, die Entfernung der Triumvirn vom Hofe, im Wesentlichen bereits durch die Ereignisse erledigt war, so gelangte schon am 12. März 1563 vor Orleans ein Vertrag zum Abschluß. Acht Tage später wurde der Friede im Edict von Amboise verkündigt. Dasselbe gebot Rückgabe der den Katholiken weggenommenen Kirchen; auf der andern Seite wurde jedermann Gewissensfreiheit zugesichert, und die Ausübung des protestantischen Gottesdienstes ward erlaubt 1. dem hohen Adel auf seinen Schlössern für sich und seine Unterthanen; 2. dem niedern Adel für seine Familien, wenn der Ort nicht etwa einem Gerichtsherrn unterworfen sei, der den Gottesdienst nicht dulden wolle; 3. in jedem Gerichtsbezirk allen Bewohnern des Bezirks in je einer durch den König zu bestimmenden Stadt, und zwar in einer Vorstadt, im ganzen an 75 Orten; 4. in allen Städten, außer Paris, in welchen er bis zum Beginn der Friedensverhandlungen oder bis zum 7. März bestanden hatte, und zwar hier im Innern der Stadt, nicht etwa nur in den Vorstädten.

Mit dem letzten Punkt erhielten die Protestanten ein Recht, das sie bisher nicht besaßen hatten, und wenn sie gegenüber dem Januar-Edict insofern eine Einbuße erlitten, als die Zahl der Bläße, an welchen der Gottesdienst in den Vorstädten geübt werden durfte, sich verringerte, so hoffte Condé in dem Wirkungskreise seines verstorbenen Bruders demnächst um so mehr für seine Glaubensgenossen thun zu können. Die Hoffnung erwies sich indessen als eine eitle. Da Karl in der nächsten Zeit in das 14. Lebensjahr und damit in das für die französischen Könige geltende Alter der Volljährigkeit eintrat, ließ ihn Katharina, um den Anspruch des Prinzen auf die Regierung abzuschneiden, am 17. August für mündig erklären. Wie hier, so wurde die Erwartung der Hugenotten auf Erweiterung ihrer Rechte auch sonst getäuscht. Bei der Stellung der Parteien konnte ihnen die Regierung nicht mehr bewilligen, selbst wenn sie gewollt hätte. Die Lage drängte sie eher dazu, die Rechte zu vermindern, soweit das Edict zweifelhaft war oder der Buchstabe des Edictes es irgendwie zuließ, und die Interpretationen, zu denen der König durch den Streit der Parteien in der nächsten Zeit veranlaßt wurde, bewegten sich in der That in dieser Richtung. Das Edict blieb dabei zwar im Wesentlichen unangetastet. Gleichwohl griff unter den Hugenotten eine große Unzufriedenheit um sich, und die Mißstimmung wurde durch die Zusammenkunft gesteigert, welche der Hof 1565 mit der Königin Elisabeth von Spanien, einer Schwester Karls IX., und dem Herzog von Alba zu Bayonne hatte, so grundlos auch das Mißtrauen war, da Katharina das Anstehen auf Ausrottung des Protestantismus, das an sie gestellt wurde, mit der Antwort ablehnte, sie werde

nach der Justiz, d. i. nach dem Gesetz verfahren. Als endlich 1567, aus Anlaß der Sendung Alba's nach den Niederlanden, die Werbung von 6000 Schweizern und die Aufstellung eines Heeres an der Grenze beschlossen und der Anspruch Condé's auf den Oberbefehl abgewiesen wurde, brach die Unzufriedenheit und der Argwohn in hellen Flammen aus. Obgleich feindliche Absichten auch jetzt noch in keiner Weise erwiesen waren, beschloß man doch zu handeln. Die Hugenotten wurden allenthalben zu Rüstungen aufgefordert, und der Plan war, den Hof in Monceaux zu überfallen, um den König in die Gewalt zu bekommen. Der Handstreich mißlang zwar. Der König hatte auf eine Warnung hin am 28. September, am Tage vor dem angeetzten Termin, sich nach Paris begeben. Aber der Angriff führte einen neuen Bürgerkrieg herbei und diesen um so nothwendiger, weil die Hugenotten die Friedensversicherungen des Königs mit Forderungen erwiderten, auf welche eine Regierung, die noch einige Macht besaß, unmöglich eingehen konnte: Entfernung der fremden Truppen, Beweise des Vertrauens durch Zuziehung des Prinzen Condé und seiner Freunde an den Hof, Genugthuung für die Verleumdungen und Beleidigungen der Guisen, freie Uebung der reformirten Religion an allen Orten und für alle Personen u. s. w. An vielen Orten fand die Erhebung fast gleichzeitig mit dem Zug gegen Monceaux statt. Besonders blutig war sie zu Nîmes, wo die gefangenen Katholiken, mehr als 80, sofort und ohne Urtheil niedergemetzelt und die Leichname in einen Brunnen geworfen wurden. Die Greuelthat erhielt mit Rücksicht auf ihre Zeit den Namen Michaelade von Nîmes. Bei dem Vorsprung, den die Hugenotten als der angreifende Theil hatten, gelang es ihnen, rasch zahlreiche feste Plätze zu besetzen. Der Fortgang entsprach aber dem Anfang nicht. Die Schlacht bei St. Denis (10. November) fiel mehr zu Gunsten der Königl. aus, welche das Feld behaupteten. Doch war der Sieg in keiner Weise ein entschiedener. Der Kampf brachte zudem dem 74jährigen Connetable eine tödtliche Wunde, und da es den Königl. sonst an tüchtigen Feldherren ebenso wie an Geld fehlte, wurden die Friedensverhandlungen, die von Anfang an nie auf längere Zeit geruht hatten, in Wälle ernstlicher betrieben. Das Friedensedict erschien am 23. März 1568, während Condé Chartres belagerte, zu Longjumeau, und gab den Hugenotten das Edict von Amboise in seiner ursprünglichen Gestalt und frei von den späteren Declarationen zurück.

Der Friede trat dieses Mal kaum recht in's Leben. Durch die letzte Schilderhebung der Hugenotten noch immer auf's Tiefste aufgereg, widersetzte sich das Volk an manchen Orten der Durchführung des Edictes. Bald entstanden unter den Katholiken auch da und dort Bündnisse zum Schutze des Glaubens, besonders die sogenannten „Bruderschaften des heiligen Geistes“.